
Jens Petersen

Nietzsches Genialität der Gerechtigkeit

Jens Petersen

Nietzsches Genialität der Gerechtigkeit



RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 978-3-89949-473-0

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2008 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH,
D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Datenkonvertierung/Satz: Werksatz Schmidt & Schulz, Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen
Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Berlin

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Kapitel: Die Genialität der Gerechtigkeit	10
I. Gerechtigkeit und Wahrheit	10
1. Wissenschaftliche Methoden und wissenschaftlicher Geist	11
a) Kampf um das „Recht behalten“	12
b) Objektivität und Gerechtigkeit	13
aa) Die im Hintergrund stehende Wahrheitsfrage	13
bb) Gerechtigkeit als Ursprung der Objektivität?	14
cc) Gerechtigkeit und Schein der Objektivität	15
2. Skepsis gegenüber System und vorgeblicher Orthodoxie	16
3. Ambivalenz der Eitelkeit	18
a) Macht und Eitelkeit	18
b) Historie der moralischen Empfindungen	19
4. Urteilkraft als Bedingung der Gerechtigkeit	21
a) Genialität der Urteilkraft	22
aa) Gerechtigkeitstrieb ohne Urteilkraft als Quelle des Fanatismus	22
bb) Nietzsche und Newman	24
b) Prinzip der Ausgewogenheit	25
c) Gefahr rechtsphilosophischer Begriffsjurisprudenz und naturalistischer Fehlschlüsse	25
d) Der Kreisgang als Darstellungsmodus	27
5. Die Personifizierung der Gerechtigkeit	28
a) Entsprechung zur Genialität der Gerechtigkeit	28
b) Der Gerechte als Übermensch?	29
c) Hypothese	30
6. Gerechtigkeit um der Wahrheit willen	30
a) „Wahrheit als Weltgericht“	30
b) Gerechtigkeit als Wurzel des Strebens nach Wahrheit	32
7. Gerechtigkeit gegen die Dinge	33
a) „Redlichkeit gegen mich, Gerechtigkeit gegen die Dinge“	33

b) Intellektuelle Rechtschaffenheit als Voraussetzung der Gerechtigkeit	34
II. Nietzsches „psychologische Genialität“	35
1. Bedeutung der französischen Moralisten	35
2. Individualität und Typisierung	36
3. Gerechtigkeit und Affekt	38
a) Leidenschaft und Recht	38
b) Die Ambivalenz der Leidenschaft im Hinblick auf das Recht	38
c) Folgerung	40
4. Liebe und Gerechtigkeit	41
a) Das Verhältnis zwischen Liebe und Gerechtigkeit	41
b) Gerechtigkeit als „Liebe mit sehenden Augen“	42
c) Genialität der Gerechtigkeit und Liebe	43
5. Anfänge der Gerechtigkeit	46
2. Kapitel: Ursprung der Gerechtigkeit	49
I. Hypothetische Machtprobe	49
1. Diagnose und Prognose von Machtverhältnissen	50
2. Zusammenführung mit den anderen Merkmalen der Gerechtigkeit	50
II. Tauschcharakter der Gerechtigkeit	52
1. Synallagma	52
2. Gefühl von Macht und Recht	53
3. Der ‚billige Mensch‘	54
a) Einbeziehung des Problems der Moral	55
b) Billigkeit als Fortbildung der Gerechtigkeit	56
III. Die Unbeständigkeit des Rechts	57
1. „Rechtszustände als Mittel“	57
2. Vergleich mit Pascal	58
3. Das Dilemma des Rechts	59
4. Naturrecht bei Nietzsche und Pascal	61
5. Abgrenzung gegenüber Machiavelli	62
6. Gerechtigkeit und der „Machiavellismus der Macht“	64
IV. Begriffs- und Inhaltsbestimmung der Gerechtigkeit	65
1. Einsichtige Selbsterhaltung	66
2. Selbsterhaltung bei Hobbes	68

3. Die moralische Bewertung vermeintlich selbstloser Handlungen	69
4. Recht des Schwächeren	70
5. Gleichgewicht als Basis der Gerechtigkeit	71
V. Billigkeit und Gerechtigkeit	73
1. Billigkeit als Fortbildung der Gerechtigkeit	74
2. Tausch und Billigkeit	74
3. Billigkeit als Bestandteil der Gerechtigkeit	75
a) Recht und Moral	76
b) Moralität und Rechtlichkeit	77
4. Zeitversetzter Gleichklang	78
5. Genealogie der Tugend	79
VI. Die Rechtsphilosophie als moralische Wissenschaft	80
1. „Stubenmoralistik“ und „grundfalsche Abstraktionen“	80
2. Herausforderung an die Rechtsphilosophie und Rechtsanthropologie	82
a) Selbstgefühl des Einzelnen als „Quelle des Rechts“?	83
b) Wandel im Freiheitsverständnis	83
c) Moralität als „Herden-Instinkt im Einzelnen“	84
3. Rechtsphilosophie als moralische Wissenschaft?	84
a) Typenlehre der Moral	85
b) Parallele Herausforderungen an die Rechts- und Moralphilosophie	85
3. Kapitel: Recht und Herkommen	87
I. Herkunft der moralischen Urteile	87
1. Die Bedeutung moralhistorischer Studien	87
2. Sittlichkeit als Gehorsam gegen Herkommen und altbegründetes Gesetz	89
II. Das herkömmliche Rechtsgefühl	91
1. Formelles Juristenrecht und materielles Volksrecht	92
a) Recht und Sitte in der Germania des Tacitus	93
b) Juristen- und Volksrecht bei Max Weber	93
2. Einordnung	94
3. Anklänge an die historische Rechtsschule oder Hegel?	96
4. Nähe zu Pascal	97
a) Beschränktheit der Geltung des Rechts	97
b) Kenntnis des Rechts	98

c) Gewohnheit als „mystisches Fundament der Autorität“ des Rechts	99
d) Ungerechte und überkommene Bräuche	99
III. Willkürrechte als Ausdruck der Notwendigkeit	100
1. Maß und Mitte des Rechtsgefühls	100
2. Missverständlichkeit des Begriffs der Willkür	101
IV. Herkommen als Ursprung des Rechts	102
1. Herkommen und Abkommen	103
2. Zwangscharakter des Rechts und Verewigung des Abkommens	104
3. Selbstaufhebung der Gerechtigkeit	105
a) Gnade als „Jenseits des Rechts“	105
b) Verwirklichung der Gerechtigkeit	105
V. Herkunft der Verantwortlichkeit	106
1. Sittlichkeit der Sitte	107
a) Unbedingter Gehorsam gegenüber dem Herkömm- lichen	107
b) Prozess der Überwindungen	108
2. Übergang zum souveränen Individuum	108
4. Kapitel: Verbrechen und Strafe	111
I. Strafe als Rache und Erinnerung an den Naturzustand	112
1. Rückverweisung auf den Naturzustand	112
2. Recht als Rationalisierung des Archaischen	114
II. Faktoren der Strafzumessung	115
1. Kontrastierende Entgegensetzung	116
2. Erstaunen als Maßstab der Strafzumessung	117
III. Nietzsches Verständnis der Rechtsgüter	118
1. Strafgesetz und Sittlichkeit	119
a) Kontrast und Erstaunen als Wirksamkeitselemente	119
b) „Ausnahmen von der Sittlichkeit der Sitte“ als Bezugs- punkt der Strafgesetze	120
c) Tafel der Überwindungen	122
2. Anwendung auf aktuelle Zusammenhänge	122
a) Beispielfall	122
b) Würdigung	123
IV. Nietzsches „Lehre von der völligen Unverantwortlichkeit“	123
1. Kalte Gerechtigkeit und Kälte der Richter	124

2. Verteilung der Schuld	125
a) Die „veranlassenden Umstände“	125
b) Würdigung	127
3. Willensfreiheit und Determinismus	128
a) Die „Fabel von der intelligiblen Freiheit“	129
aa) Verbindungslinie zwischen Sprach- und Rechts- philosophie	129
bb) Nietzsches Zwischenergebnis	132
b) Strafrecht und Willensfreiheit	133
aa) Bedingung der Strafbarkeit	134
bb) Wertungsmäßige Inkonsistenz	134
4. Moral und Notwehr	135
5. Strafende und belohnende Gerechtigkeit?	136
a) Gerechtigkeit als Verwirklichung des <i>suum cuique</i> ?	137
b) Gleichklang mit der Genialität der Gerechtigkeit	139
6. Vorläufige Würdigung	140
a) Offenkundige Praxisuntauglichkeit	140
b) Bewältigung aus heutiger Sicht	141
c) Unvereinbarkeit mit einer „Lebensführungsschuld“	142
d) Auswüchse des späten Nietzsche	143
7. Schonung als Praxis der Gerechtigkeit	144
a) Das Prinzip der Ausgewogenheit	144
b) Behutsamkeit als Vorstufe der Gerechtigkeit	145
c) Zusammenfassung	146
5. Kapitel: Nietzsches Blick auf den Staat	147
I. Geltungsgrund des Rechts und des Staats	148
1. Nietzsche und die Aufklärung	148
a) Recht als Perpetuierung des Machtanspruchs?	148
b) Toleranz und aktive Gerechtigkeit	149
2. Ausgang aus dem Naturzustand	150
a) Der „ursprüngliche Staatengründer“	150
aa) Blick auf Schopenhauers Vereinigung von Recht und Gewalt	151
bb) Abwesenheit entgegenstehenden Rechts	151
b) Gesellschaftsvertrag als „Schwärmerei“	152
aa) Die Staatsbegründung als barbarischer Gewalt- akt	153

bb) Staatsbegründung und Kontraktualismus	153
3. Prinzip des Gleichgewichts	154
a) Gleichsetzung des Mächtigen mit dem Räuber	154
b) Gemeinde als Organisation der Schwachen zur Schaffung des Gleichgewichts	155
aa) Vorteil und korrespondierendes Risiko	156
bb) Völkerrecht als Paradigma	156
4. Gerechtigkeit und Wahrheit am Beispiel der Staaten- begründung	157
a) Tradierte Gerechtigkeit?	157
b) Motiv der Wahrheitsliebe	158
c) „Gedanken-Staatsbegründung“	159
5. Der Vertrag als Geltungsgrund des Rechts	160
a) Nietzsches Kritik am Sozialismus als Paradigma	160
b) Macht vor Recht?	161
c) „Ohne Vertrag kein Recht“	162
aa) Nietzsche als Kontraktualist	162
bb) Die Daseinsberechtigung	164
II. Gerechtigkeit und Umverteilung	165
1. Ausübung der Gerechtigkeit und Forderung nach Rechts- gleichheit	166
a) Dogmatische Einordnung	166
b) Besitz und Gerechtigkeit	167
c) Sukzessionsgedanke als Rechtfertigung	168
aa) Güterverteilung als Gesamtgefüge	168
bb) Moralische Vorrechte der Nicht-Besitzenden?	169
cc) Das wahrhaft souveräne Individuum als Alternative zum Staat	169
2. Gerechtigkeit und Gewalt	170
a) Folgerung	171
b) Schattenseite der Gerechtigkeit	172
3. Vernichtung des Individuums durch die Staatsgewalt?	173
a) Das Individuum als Organ des Gemeinwesens?	173
b) „So wenig Staat wie möglich“	175
4. Verfall des Staates und Sieg über den Staat?	176
a) Individuum und Privatperson	176
b) Triumph des Individualismus	177
c) Veto gegen das Stimmrecht als „Konsequenz der Gerechtigkeit“	178

5. Abgrenzungen von der Gerechtigkeit	180
a) Zerrbilder der Gerechtigkeit	180
b) Ablehnung des „unbedingten Staates“	181
6. Würdigung	181
a) Binders „Positivistischer Individualismus“ und sein Vergleich mit dem Anarchismus	181
b) Bewertung	183
6. Kapitel: Nietzsches Obligationenrecht	184
I. Die Vertragsbeziehungen	184
1. Rückblick und Einordnung	184
a) Die bisherigen Vertragsbeziehungen	185
b) Vertrag bei Schopenhauer und Wagner	185
2. Bedingungsverhältnis zwischen Recht und Pflicht	186
II. Das Vertragsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger	187
1. „Entstehungsherd der moralischen Begriffswelt“	187
a) Äquivalenz von Schaden und Schmerz	187
b) Einbeziehung des Generationenvertrags	188
2. Besondere Schuldverhältnisse	189
a) Berücksichtigung von Recht und Wirtschaft	189
b) Vergegenwärtigung des Vertragsverhältnisses	190
III. Erklärungsversuch des Obligationenrechts	191
1. Zivilistisches Denken und Wahrheitssuche	191
2. Die Relativität der Schuldverhältnisse als Ausgangspunkt	192
3. Die Relativität als Abbildung der perspektivischen Synthese	193
7. Kapitel: Erhebung zur Gerechtigkeit	195
I. Gerechtigkeit auf der ersten Stufe	196
1. Gerechtigkeit und guter Wille	196
2. Gerechtigkeit als Anfang aller guten Dinge	197
a) Stil und Wortwahl	198
b) Gutmütigkeit und Gerechtigkeit	198
c) Gerechtigkeit und Objektivität	199
3. Geist des Ressentiments und wissenschaftliche Billigkeit	199
II. Geist der Gerechtigkeit	201
1. Das Gesetz als „imperativische Erklärung“	202
2. Gerechtigkeit und Gleichheit	203

a) Gleichheit im Unrecht?	203
b) Anschein von Gleichheit und Äquivalenz der Handlungen?	204
3. Kritik der Gerechtigkeit	205
a) Zweifel an der Gleichheit vor dem Gesetz	205
b) Grenzen	206
4. Wille zur Gleichheit als Wille zur Macht	207
5. Gerechtigkeit als „wertindifferente Eigenschaft“	209
III. Gerechtigkeit als Fremdkörper?	210
1. Unabhängigkeit der Gerechtigkeit von der Genealogie?	210
2. Gerechtigkeit als Skandalon und integraler Bestandteil seines Werks	212
a) Gerechtigkeit im Zarathustra	213
aa) Die Reden Zarathustras	213
bb) Selbstgerechtigkeit der „Guten und Gerechten“	215
b) Gerechtigkeit in früheren Werken Nietzsches	216
aa) Gerechtigkeit in der zweiten unzeitgemäßen Betrachtung	217
bb) Rückgriff auf Hesiod und Heraklit	217
(1) Hesiods „sicheres Maß des richterlichen Urteils“	218
(2) Heraklits „ewig waltende eine Gerechtigkeit“	219
cc) Griechentum als erste Begegnung mit der Gerechtigkeit?	219
3. Unschärferelation zwischen Erkenntnis und Gerechtigkeit	221
a) Unreines und reines Erkennen	221
b) Wille zur Gerechtigkeit und Wille der Gerechtigkeit	223
4. Aktive Gerechtigkeit und Güte	224
5. Das Auge der Gerechtigkeit	226
a) Die Augenmetapher bei Nietzsche	226
b) Das Auge als Sinnbild perspektivischer Wahrnehmung	228
6. Der „Reichtum an Person“ als Voraussetzung der Gerechtigkeit	229
a) Vornehmheit und wahre Güte	230
b) Der „Bogen mit der großen Spannung“	230
7. Die „Disharmonien des Daseins“	231
a) Gerechtigkeit als „metaphysische Wirklichkeit“	232

b) „Besonnenheit aus umfänglicher Einsicht“ als Vorbedingung der Gerechtigkeit	233
c) Nachsicht als Ausprägung der Gerechtigkeit	234
8. Gesetz der Überwindungen	235
IV. Erhebung aus der „Winkel-Perspektive“	237
1. Der gegenwärtige Mensch als Herausforderung der Rechtsphilosophie	237
2. Wiederbegegnung mit der Gerechtigkeit?	238
Literaturverzeichnis	241
Personenverzeichnis	253

Einleitung

„Ja die Philosophie des Rechts! Das ist eine Wissenschaft, welche wie alle moralische Wissenschaft noch nicht einmal in der Windel liegt!“¹ Dieser provozierende Ausspruch Nietzsches, der im Schrifttum soweit ersichtlich noch nicht aufgegriffen worden ist, müsste Grund genug sein, das Interesse der Rechtsphilosophie nachhaltig zu entfachen. Dessen ungeachtet nimmt Friedrich Nietzsche unter den großen Denkern des Abendlandes, die sich mit der Gerechtigkeit beschäftigt haben, keine hervorstechende Rolle ein. Wer den Übermenschen propagierte und alles dem Willen zur Macht unterordnete,² scheint nicht gerade Gewähr für jenes Mindestmaß an Ausgewogenheit und Rechtsempfinden zu bieten, das für die Beschäftigung mit der Gerechtigkeit wenn nicht erforderlich, so doch zumindest förderlich ist. Und doch zeigt gerade das eingangs zitierte Wort, wie vorurteilsbelastet die schlagwortartig geführte Diskussion verläuft.³ Es spricht sogar einiges dafür, dass Nietzsche über ein geradezu seismographisches – mitunter wohl auch übersteigertes – Gerechtigkeitsgefühl verfügte.⁴ Aber auch dort, wo sich ein hypertrophes Rechtsempfinden offenbart und die Vorstellungen über das Recht mitunter radikal anmuten, treffen sie nicht selten Missstände und verbreitete Fehlvorstellungen bei der Wurzel, so dass sie auch an den Stellen für die Rechtsphilosophie wegweisend sind, an denen sie im praktischen Ergebnis über das Ziel hinausschießen.

¹ Nietzsche, *Der Wille zur Macht*, 744.

² Zu Recht spricht freilich O. Höffe in seiner Einführung zum Kommentar von Nietzsches ‚Genealogie der Moral‘, 2004, S. 10, vom „vielfach missverstandenen Begriff ‚Wille zur Macht‘, mit dem Nietzsche ein Pendant für die Psychologie zum Kraftbegriff der Physik schaffen will.“ Grundlegend M. Heidegger, Nietzsche, Band 1, S. 11 ff.; ders., Nietzsche Lehre vom Willen zur Macht als Erkenntnis, 1939, in: Gesamtausgabe, Band 47, Frankfurt 1989; V. Gerhardt, Vom Willen zur Macht, 1996.

³ Zutreffend H. Hofmann, Nietzsche, in: *Klassiker des politischen Denkens*, (Hg. H. Maier), 1968, Band 2, S. 342 f.: „Was die unter sich verschiedenen Selbstbestätigungen in der Philosophie Nietzsches und die Versuche zu ihrer politischen Auswertung gemeinsam haben, ist die Verkürzung des Werks auf einzelne Motive, Bilder und Formeln.“

⁴ Vgl. nur Nietzsche, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 62. Zu Nietzsches Gerechtigkeitsinn auch D.-J. Yang, S. 15 ff.

Bei alledem darf aber nicht übersehen werden, dass sich nicht nur in seinen Aphorismen und nachgelassenen Fragmenten,⁵ sondern auch in seinen frühen Werken, der zweiten Abhandlung zur Genealogie der Moral, der zweiten unzeitgemäßen Betrachtung sowie nicht zuletzt im Zarathustra eine Vielzahl von Gedanken über Recht und Gerechtigkeit finden, die zwar vielfach untersucht, aber gerade im Hinblick auf das eingangs zitierte Wort rechtsphilosophisch noch nicht hinlänglich gewürdigt worden sind.⁶ Die inhaltliche und formale Schärfe seiner Beobachtungen, die nicht selten jede Ausgewogenheit vermissen zu lassen scheinen und vor allem wegen seiner Ablehnung der Gleichheit für eine ernsthafte Auseinandersetzung in rechtsphilosophischer Hinsicht diskreditierend wirken könnten,⁷ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich mitunter zwar um grell vorgetragene Kontrastierungen handelt, denen aber, wenn man den rechtsphilosophischen Kern freilegt, nicht selten allgemeingültige Einschätzungen von einem hohen Gerechtigkeitsgehalt zugrunde liegen.

Ebenso wie bei Montaigne, Pascal und La Rochefoucauld,⁸ denen er sich stets nah fühlte,⁹ sind es auch bei Nietzsche vor allem die blitzartig aufleuchtenden Gedanken, die ungeachtet aller aphoristischen Zuspitzung mitunter eine unauslotbare Tiefe haben, die den Dingen in einem höheren Sinne gerecht werden. In dieser Hinsicht stellt Nietzsches Werk auch für die Juristen nach wie vor eine Herausforderung dar – eine Einsicht, die etwa in der Theologie nicht neu ist.¹⁰

⁵ Sie werden nach der von *G. Colli* und *M. Montinari* edierten Kritischen Studienausgabe zitiert, während Nietzsches *Wille zur Macht* – streng genommen ein Kompilat seiner Schwester und P. Gasts und damit gleichfalls den Fragmenten zugehörig – der leichteren Zugreifbarkeit halber nach der Kröner-Ausgabe zitiert wird, die auf die Kritische Studienausgabe abgestimmt ist.

⁶ Vgl. *O. Höffe*, ebenda, S. 13: „Wer wissen will, dass Nietzsche auch ein bedeutender Sozial-, Rechts- und Moralphilosoph ist, lese die Zweite Abhandlung“ (sc. der Genealogie der Moral).

⁷ *D.-J. Yang*, S. 162: „Es ist ein harter Begriff und scheint den klassischen Boden der Diskussion über Gerechtigkeit verlassen zu haben.“

⁸ *F. de La Rochefoucauld*, *Réflexions ou Sentences et Maximes Morales* (dt.: *Maximen und Reflexionen*), 1665, 4. Auflage 1678. Seine Gedanken sind nach *Nietzsche* (Menschliches, Allzumenschliches, I, 36) die „eines scharf zielenden Schützen, welcher immer ins Schwarze trifft – ins Schwarze der menschlichen Natur“. Vgl. auch *Nietzsche*, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 50.

⁹ Vgl. nur *Nietzsche*, *Menschliches, Allzumenschliches*, II 2, 408.

¹⁰ *E. Biser*, *Gottsucher oder Antichrist? Nietzsches provokative Kritik des Christentums*, 1982; *ders.*, ‚Gott ist tot‘. Nietzsches Destruktion des christlichen Be-

Das gilt um so mehr, wenn man bedenkt, dass Nietzsche selbst in seinen religionsfeindlichen Schriften das Recht mit berücksichtigt, wie folgendes „exorbitante Wort aus der aggressivsten von Nietzsches christentumskritischen Schriften“¹¹ über den Gekreuzigten belegt: „Er widersteht nicht, *er verteidigt nicht sein Recht*, er tut keinen Schritt, der das Äußerste von ihm abwehrt, mehr noch, er fordert es heraus.“¹² Es ist eine jener Stellen, die zeigen, wie kurzschlüssig es ist, Nietzsche auf einen einseitigen Standpunkt festlegen zu wollen, weil er immer zugleich auch den Blick für die besten Gründe der gegenteiligen Sicht hat¹³ und ihr dadurch gerecht wird,¹⁴ eine Gabe, die einen Leitgesichtspunkt seiner Gedanken – und damit auch der vorliegenden Abhandlung – bildet, nämlich die von Nietzsche selbst so genannte „Genialität der Gerechtigkeit“.¹⁵ Natürlich ist dies zunächst nicht mehr als ein schönes Wort, aus dem sich keine weiter gehenden Folgerungen ziehen lassen. Erst recht versteht sich, dass nicht von der Begriffschöpfung auf die Fertigkeit geschlossen werden kann. Wenn man jedoch Nietzsches ausführliche Präzisierung dieses Wortes, die einen Maßstab für die Gerechtigkeit entwirft, mit allen anderen Stellen, in denen es um die Gerechtigkeit geht, in Verbindung bringt und von daher auszudeuten versucht, so ist es ein Wort mit einem „inneren Mehrwert“,¹⁶ das auch im rechtsphilosophischen Sinne Originalität beanspruchen kann, die nach Nietzsche bedeutet, „etwas (zu) *sehen*, das noch keinen Namen trägt“.¹⁷ Mit der Genialität der

wusstseins, 1962; *ders.*, Nietzsche für Christen. Eine Herausforderung, 2000; *ders.*, Nietzsche-Studien 7 (1978) 97 ff.; *ders.*, Nietzsche-Studien 9 (1980), 1 ff.

¹¹ *E. Biser*, Das Antlitz. Christologie von innen, 1999, S. 37, 261.

¹² *Nietzsche*, Der Antichrist, 35; Hervorhebung nur hier.

¹³ Dementsprechend hebt *E. Biser* (Hat der Glaube eine Zukunft, 3. Auflage 1997, S. 21) hervor, dass dieser zuvor zitierte Gedanke „ausgerechnet von Nietzsche entdeckt wurde“.

¹⁴ *F. Kaulbach*, Nietzsches Idee einer Experimentalphilosophie, 1980, S. 200: „In diesem Sinne hat Nietzsche auch sogar den Positionen, auf deren Überwindung es ihm vor allem ankommt, ‚Gerechtigkeit‘ widerfahren lassen: dem Platonismus, der Moral, der neuzeitlichen Wissenschaft, dem Idealismus, dem cartesischen Ansatz.“

¹⁵ *Nietzsche*, Menschliches, Allzumenschliches, I, 636.

¹⁶ So, freilich in anderem Zusammenhang, das treffende Wort von *J. Ratzinger/Benedikt XVI.*, Jesus von Nazareth, 2007, S. 18 („es ist wichtig, gegenwärtig zu halten, dass schon jedes Menschenwort von einigem Gewicht mehr in sich trägt, als dem Autor in seinem Augenblick unmittelbar bewusst geworden sein mag.“).

¹⁷ *Nietzsche*, Kritische Studienausgabe (Hg. G. Colli/M. Montinari), Band V 2,

Gerechtigkeit hat Nietzsche in der Tat etwas gesehen und beschrieben, das noch keinen Namen trägt und das bisher noch weitgehend unbeobachtet geblieben ist.¹⁸ Gerade in jüngster Zeit ist freilich eine wichtige Arbeit zum Thema der Gerechtigkeit bei Nietzsche erschienen, die allerdings weniger rechtsphilosophisch angelegt ist, als vielmehr den Versuch unternimmt, Metaphysik, Moral und Religion bei Nietzsche miteinander zu versöhnen,¹⁹ dabei aber entgegen dem selbst gesetzten Anspruch nur einen Teil derjenigen Stellen untersucht, in denen Nietzsche von der Gerechtigkeit spricht. Es kommt aber gerade darauf an, möglichst viele Stellen zu berücksichtigen, weil auch insoweit „aus dem Vorhandensein der Gegensätze der Bogen mit der großen Spannung entsteht,“²⁰ wie es Nietzsche selbst einmal über den Menschen formuliert hat.

Um diesen Grundgedanken der Genialität der Gerechtigkeit näher betrachten und auf die einzelnen rechtlichen Disziplinen anwenden zu können, ist zunächst zu behandeln, was Nietzsche selbst mit der „Genialität der Gerechtigkeit“ gemeint hat, bevor die rechtsphilosophischen Gedanken je nach Rechtsgebiet dargestellt und darauf bezogen werden. Auf dieser Grundlage wird sich zwar – durchaus im Sinne Nietzsches – gerade kein rechtsphilosophisches System errichten, wohl aber eine Reihe von nachdenkenswerten Einsichten und vereinzelten Gerechtigkeitspostulaten abbilden lassen, die Nietzsche nicht mehr nur als Apologeten der Macht und schon gar nicht der Gewalt zeigen. Es ist also gerade dieser unbekannte Nietzsche,²¹ den es für die Rechtsphilosophie zu entdecken gilt.²²

S. 195; Hervorhebung auch dort; zu dieser Stelle auch *J. Simon*, Friedrich Nietzsche, in: *Klassiker der Philosophie* (Hg. O. Höffe), Band 2, 2. Auflage 1985, S. 213.

¹⁸ Als einer der wenigen erwähnt *K. Jaspers*, Nietzsche, Einführung in das Verständnis seines Philosophierens, 1936, S. 179, den betreffenden Aphorismus beiläufig.

¹⁹ *D.-J. Yang*, Die Problematik des Begriffs der Gerechtigkeit in der Philosophie von Friedrich Nietzsche, 2005; zur Genialität der Gerechtigkeit kurz auf S. 5.

²⁰ *Nietzsche*, Der Wille zur Macht, 967.

²¹ In Anlehnung an die wegweisende Schrift von *E. Wasmuth*, Der unbekannte Pascal. Versuch einer Deutung seines Lebens und seiner Lehre, 1962; dazu etwa *E. Biser*, Der Mensch – das uneingelöste Versprechen, 2. Auflage 1996, S. 46, 325. Siehe vor allem *E. Biser*, Der unbekannte Paulus, 2003. Ähnlich *R.-C. Maurer*, Der andere Nietzsche: Gerechtigkeit kontra moralische Utopie, in: *Aletheia*, 5/1994, 9 ff.

²² Die Philosophie hat ihn schon wahrgenommen: *R. Maurer*, Der andere Nietz-

Dass die Gerechtigkeit für ihn ein letztlich unbewältigtes Lebens-thema war, ergibt sich aus einem bekenntnishaften Entwurf, der ursprünglich als Vorrede von *Menschliches, Allzumenschliches* gedacht war: „Es geschah spät – ich war schon über die zwanziger Jahre hinaus –, dass ich dahinter kam, was mir eigentlich noch ganz und gar fehle: nämlich die Gerechtigkeit. ‚Was ist Gerechtigkeit? Und ist sie möglich? Und wenn sie nicht möglich sein sollte, wie wäre da das Leben auszuhalten?‘ Solchermaßen fragte ich mich unablässig. Es beängstigte mich tief, überall, wo ich bei mir selber nachgrub, nur Leidenschaften, nur Winkel-Perspektiven, nur die Unbedenklichkeit dessen zu finden, dem schon die Vorbedingungen zur Gerechtigkeit fehlen: aber wo war die Besonnenheit? – nämlich Besonnenheit aus umfänglicher Einsicht.“²³ Hier wird deutlich, dass die Frage nach der Gerechtigkeit für Nietzsche nicht auf die Philosophie des Rechts beschränkt ist, sondern zugleich diejenige nach den Grenzen und Möglichkeiten der Erkenntnis aufwirft²⁴ und das Erstaunen darüber in die Mitte seiner Philosophie führt: „zugleich erwachte eine plötzliche und heftige Neugierde nach der unbekanntenen Welt in mir, – kurz, ich beschloss, in eine harte und lange neue Schule zu gehen und möglichst weit weg von meinem Winkel. Vielleicht, dass mir unterwegs wieder die Gerechtigkeit selber begegnen würde.“²⁵

In den Darstellungen der Rechtsphilosophie wird Nietzsche gleichwohl mit nichts so wenig wie mit der Gerechtigkeit in Verbindung gebracht.²⁶ Auch wenn der Begriff der Gerechtigkeit im Sinne Nietz-

sche, *Aletheia*, 5/1994, 9; *ders.*, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 38 (1990) 1019.

²³ Nachgelassene Fragmente, August-September 1885, 40 (65), *Kritische Studienausgabe* (Hg. Colli/Montinari), Band 11, S. 663 f. Zu dieser Stelle auch *K. Jaspers*, *Nietzsche. Einführung in das Verständnis seines Philosophierens*, 1936, S. 179 m. w. N.

²⁴ Ähnlich *D.-J. Yang*, S. 34: „Und diese Grenzziehung bzw. dieses Abstecken der menschlichen Erkenntnis, was uns auch erlaubt, Nietzsches Wahrheitskritik in die große kritische Tradition einzureihen, ist ihre eigentliche Leistung, und zwar eine notwendige für das Gerech-Sein gegenüber sich selbst.“

²⁵ *Nietzsche*, ebenda.

²⁶ Aus dem frühen Schrifttum immerhin – aber weithin ohne Berücksichtigung der Gerechtigkeit – *A. Düringer*, *Nietzsche's Philosophie vom Standpunkt des modernen Rechts*, 1906; *F. Mess*, *Nietzsche der Gesetzgeber*, 1930; aus dem ausländischen Schrifttum *A. Ballarini*, „*Essere collettivo dominato*“ – Nietzsche e il problema della giustizia, 1982; *E. Moroni*, *Nietzsche e la giustizia*, in: *Rivista inter-*

ches nicht allein auf das Recht bezogen ist, sondern das ganze Leben erfasst,²⁷ muss diese mangelnde Beachtung verwundern. Nicht selten wird Nietzsche den geistigen Wegbereitern eines rücksichtslosen Machiavellismus oder mitunter sogar des Nationalsozialismus zugeordnet,²⁸ woran Nietzsche selbst freilich nicht ganz unschuldig ist.²⁹ Es geht hier allerdings weniger um eine biographische Nachzeichnung³⁰ als vielmehr um die Durchdringung der Fülle derjenigen Gedanken, in denen sich Nietzsche zum Recht und zur Gerechtigkeit äußert. Zwar ist durchaus gesehen worden, dass Nietzsche häufig von der Gerechtigkeit spricht, doch hat man sich mit der Feststellung begnügt, dass sie „wie ein Fremdkörper in seinem Werk“ erscheine.³¹ In der Tat scheinen die mitunter bemerkenswert milden Worte, die er für die Gerechtigkeit findet, schwerlich zu alledem zu passen, wofür er angeblich steht. Gerade deshalb stellen sie jedoch eine besondere Herausforderung für den Interpreten dar. Freilich darf man auch nicht ins andere Extrem verfallen und die unleugbare Härte, die Nietzsches

nationale di filosofia del diritto 53 (1976) S. 151 ff.; *Th. H. Irwin*, Nietzsche and Jurisprudence – With Particular Reference to the Analysis of Edgar Bodenheimer, *ARSP* 73 (1983) 216; *ders.*, Nietzsche and Jurisprudence – A Critique of Edgar Bodenheimer's „Power, Law, and Society“, *Rechtstheorie* 20 (1989) 501.

²⁷ *G. Picht*, Nietzsche, 1988, S. XXVIII. *Heidegger* (Nietzsche, Band 1, S. 639) verweist vor allem auf die Nachlassstelle: „Gerechtigkeit als (...) höchster Repräsentant des Lebens selber“.

²⁸ Vgl. *W. Fikentscher*, *Methoden des Rechts*, Band I, S. 174: „Das braune Recht Hitlers beruht auf dieser Überzeugung.“ Siehe aber auch *R. Haymann*, *Friedrich Nietzsche. Der missbrauchte Philosoph*, 1985.

²⁹ Vgl. auch *K. Löwith*, Nietzsche, nach sechzig Jahren, in: *Gesammelte Abhandlungen – Zur geschichtlichen Existenz*, 1960, S. 127, 131: „Der Versuch, Nietzsche von seiner geschichtlich wirksamen Schuld entlasten zu wollen, ist ebenso verfehlt wie der umgekehrte Versuch, ihm jeden untergeordneten Missbrauch seiner Schriften aufzubürden. (...) Es gibt zwar zwischen dem Gedanken, den ein bedeutender Schriftsteller ausspricht, und seinen möglichen geschichtlichen Folgen keine eindeutige Zuordnung, aber jeder öffentlich ausgesprochene Gedanke hat solche Folgen, zumal wenn er schon selbst provozierend ist und zur Tat herausfordert.“

³⁰ Insoweit ist es noch immer das zwischen 1895 und 1904 erschienene dreibändige Werk seiner Schwester *Elisabeth Förster-Nietzsche* („Das Leben Friedrich Nietzsche's“), welches auch Einblick in sein Gerechtigkeitsempfinden gewährt, allerdings vielfach zu Ehren des Bruders geschönt ist (vgl. *M. Heidegger*, Nietzsche, I, S. 8: „immer wichtig ... aber großen Bedenken ausgesetzt“); ausgewogener ist freilich die Biographie von *C. P. Janz*, *Friedrich Nietzsche* (3 Bände), 1978.

³¹ *V. Gerhardt*, „Schuld“, „schlechtes Gewissen“ und Verwandtes, in: *O. Höffe* (Hg.), *KA* 29, S. 82.

Gerechtigkeitsbegriff innewohnt,³² mildern und diesen gleichsam weichzeichnen.³³

Nietzsches Geringschätzung bzw. die Einseitigkeit seiner Wahrnehmung in rechtsphilosophischen Darstellungen mag auch damit zusammenhängen, dass er im Gegensatz zu den großen Rechtsphilosophen Kant, Fichte und Hegel gerade keinen Systementwurf vorlegte, ist für ihn doch bekanntlich „der Wille zum System ein Mangel an Rechtschaffenheit“³⁴. In der Nietzsche-Literatur ist bemerkt worden, dass Nietzsche selbst dem angesichts der Folgerichtigkeit seiner Gedanken, denen Systematik und Methode alles andere als fremd sind, nicht entsprochen habe.³⁵ In der Tat begnügt sich Nietzsche gerade in den rechtsphilosophisch gefärbten Aphorismen häufig nicht mit schlaglichtartigen Urteilen und Evidenzbehauptungen, sondern verfährt geradezu *more geometrico*. Zwar sollte man nicht der gegenteiligen Versuchung nachgeben und Nietzsches Gedanken über das Recht in das Prokrustesbett eines gleichwie gearteten Systems zwingen, doch offenbart sich gerade am Beispiel seiner Gedanken zum Recht das von Karl Löwith treffend so genannte „System in Aphorismen“.³⁶ Ebenso skeptisch wie Nietzsche dem Willen zum System gegenüber steht, verhält er sich hinsichtlich jeglicher Orthodoxie bezüglich bestimmter Lehrmeinungen.³⁷ Das hat schon Georg Simmel in seiner grundlegenden Arbeit über Nietzsche gesehen: „Nietzsche stellt und löst die entscheidende Frage freilich nicht in abstrakt-logischer Form, die es aus seinen, mehr auf Einzelprobleme gerichteten Äußerungen erst herauszudestillieren gilt.“³⁸

Nicht zuletzt dies ist Aufgabe und Anliegen der vorliegenden Arbeit. Denn aus den punktuell gestellten und mitunter stichwortartig skiz-

³² D.-J. Yang, S. 162.

³³ R. Maurer, *Aletheia*, 5/1994, 9, 16, spricht von einem „Soft-Nietzsche“, den es ebenso wenig gebe.

³⁴ Nietzsche, *Götzen-Dämmerung oder Wie man mit dem Hammer philosophiert*, 1889, Sprüche und Pfeile, 26.

³⁵ V. Gerhardt, *Friedrich Nietzsche*, 2006, S. 26; mit der dort mitschwingenden Vermutung, dass Nietzsche sich habe eingestehen müssen, selbst am Bau eines Systems gescheitert zu sein.

³⁶ K. Löwith, *Nietzsches Philosophie der ewigen Wiederkehr des Gleichen*, 1935, S. 11.

³⁷ Nietzsche, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 608.

³⁸ G. Simmel, *Schopenhauer und Nietzsche*, in: *Gesamtausgabe Band 10*, 1995, S. 181.

zierten Antworten zu den Themen des Rechts und der Gerechtigkeit erst ergibt sich ein Bild seines Rechts- und Gerechtigkeitsverständnisses. Wenn hier gleichsam leitmotivartig sein Gedanke der Genialität der Gerechtigkeit aufgegriffen wird, so darf dies weder missverstanden werden als scheinheilige Idealisierung aller seiner – mitunter durchaus auch fragwürdigen und erschreckenden³⁹ – Aphorismen und Darlegungen im Hinblick auf das Recht noch als Versuch, diese Genialität der Gerechtigkeit um jeden Preis auf Nietzsche selbst zu beziehen.⁴⁰ Ihm selbst eignete freilich eine psychologische Genialität, die ihn auch im Hinblick auf das Recht klarer und hellsichtiger erblicken ließ, wie die Leidenschaften des Menschen, vor allem Eitelkeit und Egoismus, seine Vorstellung vom Recht und den moralischen Phänomenen prägten und wie diese wiederum den Sinn für die Gerechtigkeit erzeugen.⁴¹ Es soll also im Folgenden vor allem darum gehen, den inneren Kausal- und Verweisungszusammenhang herzustellen, in dem seine Gedanken über Recht und Gerechtigkeit stehen. Dabei dürfen die einzelnen, nicht selten verstreuten Gedanken nicht isoliert werden und sind zumeist auch auf die Gedanken zum Recht in anderen Werken Nietzsches zu beziehen,⁴² so dass es auch um die Aufschlüsselung des „werkimmanenten Zusammenhangs“ geht.⁴³ Zu diesem Zweck wird Nietzsche möglichst selbst zu Wort kommen, zumal man seine Gedanken schwerlich ohne Verlust an Bedeutung und Substanz zusammenfassen kann. Wenn Nietzsche etwa im Hinblick auf die Gerechtigkeit bekennt, dass der Mensch „in jedem Augenblicke an sich selbst sein Menschentum büßen muss und sich

³⁹ Vgl. nur *Nietzsche*, *Der Wille zur Macht*, 561.

⁴⁰ Etwas pathetisch freilich *D.-J. Yang*, S. 5: „Das heißt, Nietzsche ist nicht selten durchaus ungerecht. Dessen ungeachtet bei ihm die Thematik der Gerechtigkeit herauszuarbeiten hat den Sinn, sein Lebenswerk zumindest immanent als ein einheitlich gelungenes zu betrachten und das, was er durch sein Wirken und Leiden redlich und wahrhaftig über die fortdauernde Kluft zwischen Vernunft und Leben philosophisch abzusichern versuchte, für unseren freien Blick nutzbar zu machen.“

⁴¹ Vgl. *Nietzsche*, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 107.

⁴² Ein Beispiel findet sich zu Beginn der Vorrede der *Genealogie der Moral*, in der Nietzsche selbst auf den Teil zur Geschichte der moralischen Empfindungen in *Menschliches, Allzumenschliches* verweist; womöglich noch aufschlussreicher als diese ausdrückliche Herstellung des werkimmanenten Zusammenhangs sind aber die unausgesprochenen Verweise.

⁴³ So zutreffend *E. Biser*, *Nietzsche für Christen. Eine Herausforderung*, 2000, S. 63, der dies in exemplarischer Weise unternommen hat.

selbst an einer unmöglichen Tugend tragisch verzehrt“,⁴⁴ so lässt sich dies nicht klarer zum Ausdruck bringen.⁴⁵

So wird sich zeigen, dass es bei Nietzsche gerade jene gleichsam überstehenden und sich allen Einordnungsversuchen immer an einer Stelle widersetzen Einsichten sind, welche die Rechtsphilosophie auch heute noch bereichern können und vor allem eine bleibende Herausforderung an sie stellen. Auch wenn man seine Urteile über die Rangordnung und Ungleichheit der Menschen vor dem Gesetz missbilligt, seine Ablehnung der Strafe und des Staates für unpraktikabel und zu weitgehend hält, kann man sich mit Fug fragen, ob es in den letzten hundert Jahren überhaupt einen Denker gegeben hat, welcher der Rechtsphilosophie mehr originelle Einsichten und genuin neue Perspektiven eröffnet hat als er, der sie „noch nicht einmal in der Windel“ sah. Nietzsches Genialität der Gerechtigkeit besteht nicht zuletzt darin, die Grenzen gerechten Urteilens wie kaum einer vor ihm aufgezeigt und die Voraussetzungen zu ihrer Überwindung erkannt zu haben.

Auch wenn der Begriff der Gerechtigkeit für Nietzsche weiter reicht als das Recht, indem er zugleich die Möglichkeit menschlicher Erkenntnis berührt, darf die Rechtsphilosophie, für die der Gerechtigkeitsbegriff ersichtlich der zentrale ist, nicht dahinter zurückfallen, was Nietzsche selbst für die Bestimmung der Gerechtigkeit vorausgesetzt und vom Gerechten verlangt hat. Solange die Rechtsphilosophie Nietzsche nur nach seinen Ausführungen über Recht und Macht bemisst und allein darauf festlegt, aber das in die Mitte seines Denkens führende Verständnis der Gerechtigkeit ausblendet, wird sie ihm nicht gerecht. Natürlich hat Nietzsche nicht überall dort die Rechtsphilosophie gemeint, wo er von der Gerechtigkeit spricht. Vielmehr hat er mit der Gerechtigkeit die Wahrheit selbst gesucht. Aber es kommt nicht von ungefähr, dass er gerade an zentralen Stellen die Justiz metaphorisch einsetzt, indem er etwa – um nur ein Beispiel aus der zweiten unzeitgemäßen Betrachtung zu nennen – die Wahrheit als *Weltgericht* bezeichnet. In der Rechtswelt stellt sich die für sein Denken zentrale Frage nach der Gerechtigkeit eben mehr als nur bild- und beispielhaft.

⁴⁴ Nietzsche, *Unzeitgemäße Betrachtungen*, II, 6.

⁴⁵ Vgl. aber auch R. Maurer, *Der andere Nietzsche*, *Aletheia*, 5/1994, 9, 11.

1. Kapitel: Die Genialität der Gerechtigkeit

Inwieweit man Nietzsche als Rechtsphilosoph ansehen kann, scheint davon abzuhängen, ob er überhaupt Philosoph oder nicht vielmehr, wie einige meinen, Schriftsteller und Literat gewesen ist.⁴⁶ Nichts ist indes müßiger als die Behandlung dieser Frage.⁴⁷ Entscheidend kann nur sein, dass seine Gedanken zur Rechtsphilosophie einen Maßstab gesetzt haben, der für alles künftige rechtsphilosophische Denken unhintergebar ist. Die Frage ist demnach nicht so sehr, ob Nietzsche auch als Rechtsphilosoph anzuerkennen ist – eine Frage, die ihn selbst im Übrigen gewiss am wenigsten interessiert hätte⁴⁸ – als vielmehr, ob er die Suche nach der Gerechtigkeit um einen neuen Grundgedanken oder ein erkenntnisleitendes Prinzip bereichert hat.⁴⁹

I. Gerechtigkeit und Wahrheit

Im neunten Hauptstück des ersten Bandes von *Menschliches, Allzumenschliches*, das er im Untertitel „ein Buch für freie Geister“ nennt, steht entsprechend der Überschrift des Hauptstücks „der Mensch mit sich allein“. In diesem Zusammenhang handelt er in einem weiteren

⁴⁶ Vgl. J. Simon, Friedrich Nietzsche, in: *Klassiker der Philosophie* (Hg. O. Höffe), Band 2, 2. Auflage 1985, S. 210; A. C. Danto, Nietzsche as Philosopher, 1967.

⁴⁷ Siehe nur – mutatis mutandis – das Wort von St. Zweig, Montaigne, 4. Auflage 2001, S. 57: „So ist er nichts weniger als ein Philosoph, es sei denn im Sinne des Socrates, den er am meisten liebt, weil er nichts hinterlassen hat, kein Dogma, keine Lehre, kein Gesetz, kein System.“ Zur Faszination, die Socrates auf Nietzsche ausübte V. Gerhardt, ARSP 2001, Beiheft 77, S. 181 ff.

⁴⁸ Aus der eingangs der Einleitung zitierten Stelle Nietzsches, *Der Wille zur Macht*, 744, ergibt sich immerhin, dass er die Rechtsphilosophie im Wortsinne bejahte. K. Seelmann, ARSP 2001, Beiheft 77, S. 7, geht davon aus, dass Nietzsche über den Stand der zeitgenössischen Rechtsphilosophie durchaus im Bilde war.

⁴⁹ Vgl. D. Henrich, *Selbstverhältnisse*, 1982, S. 6: „Neue Grundgedanken geben der Philosophie Möglichkeiten der Entfaltung frei, die ihren Ausgang in Wesentlichem auch verfehlen können. Der Beginn einer Epoche des Philosophierens enthält sogar zumeist Momente, durch die er ihren Fortgang überragt. Das schließt nicht aus, dass in ihm dennoch jener Ausgang entfaltet wurde und dass nur mit Rücksicht auf ihn zu wissen ist, was im Ausgang eigentlich geschah.“

Untertitel „Von der Überzeugung und der Gerechtigkeit“⁵⁰, die im Wesentlichen den ersten Band beschließen. Die ersten Abschnitte dieses Teils betreffen die „Überzeugungen“ und damit ein Thema,⁵¹ über das in der Religionsphilosophie,⁵² wenn auch nicht gerade am Beispiel genau dieser Texte,⁵³ unendlich viel geschrieben wurde.⁵⁴ Bereits dieser von Nietzsche selbst hergestellte Zusammenhang zwischen der Überzeugung und der Gerechtigkeit hätte angesichts der Zentralität des Überzeugungsverständnisses Nietzsches aufhorchen lassen können.⁵⁵

1. Wissenschaftliche Methoden und wissenschaftlicher Geist

Von den Überzeugungen leitet Nietzsche freilich nicht übergangslos zur Gerechtigkeit über, sondern vermittelt durch eine Mahnung, die nicht zuletzt auch den Wissenschaftsanspruch der Jurisprudenz berührt, weil sie die Unentbehrlichkeit wissenschaftlicher Methoden betont und zumindest auch für die juristische Methodenlehre von Interesse ist.⁵⁶

⁵⁰ *Nietzsche*, Menschliches, Allzumenschliches, I, 629–638.

⁵¹ Pointiert *Nietzsche*, Menschliches, Allzumenschliches, I, 483: „Überzeugungen sind gefährlichere Feinde der Wahrheit als Lügen.“

⁵² Dazu *J. Figl*, Dialektik der Gewalt. Nietzsches hermeneutische Religionsphilosophie, 1984.

⁵³ Die Rede ist von dem berühmten „Gott ist tot. Und wir haben ihn getötet“ aus: Die fröhliche Wissenschaft, Aphorismus 125; dazu *E. Biser*, „Gott ist tot“. Nietzsches Destruktion des christlichen Bewusstseins, 1962.

⁵⁴ Vgl. ferner *E. Biser*, Das Desiderat einer Nietzsche-Hermeneutik, Nietzsche-Studien 9 (1980) 1 ff.; *ders.*, Der „menschmögliche“ Atheismus Nietzsches, in: V. Schubert (Hg.), Welt ohne Gott?, 1999, S. 135 ff.

⁵⁵ Vgl. nur die Definition *Nietzsches*, Menschliches, Allzumenschliches, I, 630: „Überzeugung ist der Glaube, in irgend einem Punkte der Erkenntnis im Besitze der unbedingten Wahrheit zu sein“.

⁵⁶ Dass Nietzsche auch dort so vergleichsweise wenig gewürdigt wurde, mag ebenfalls an seiner eingangs zitierten Verhöhnung des Willens zum System liegen, stellt doch das Systemdenken einen zentralen Baustein der wissenschaftlichen Jurisprudenz dar; vgl. nur *C.-W. Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Auflage 1983.

a) Kampf um das „Rechtbehalten“

Nietzsche zeichnet dort die Methoden im Kampf um das „Rechtbehalten“⁵⁷ im wissenschaftlichen Diskurs nach, den er übrigens interessanter Weise in juristische Kategorien kleidet: „So aber bei dem ewigen Kampf der Ansprüche verschiedener einzelner auf unbedingte Wahrheit, ging man Schritt für Schritt weiter unumstößliche Prinzipien zu finden, nach denen das *Recht der Ansprüche geprüft* und der Streit geschlichtet werden könne“.⁵⁸ Hier scheint erstmals das Verhältnis von Wahrheit und Gerechtigkeit auf,⁵⁹ von dem noch die Rede sein wird. Auf diese Betonung wissenschaftlicher Methoden bauend, gelangt er im folgenden Gedanken⁶⁰ zu einer aufschlussreichen Bemerkung, die bereits überleitet zu seinem Gerechtigkeitsverständnis. Deshalb darf diese Prämisse hier auch nicht übergangen werden. Die wissenschaftlichen Methoden hält er nämlich nicht zuletzt deshalb für ein wichtiges Forschungsergebnis, weil auf der Einsicht in die Methode der wissenschaftliche Geist beruht und die intellektuelle Rechtsschaffenheit gründet.⁶¹ Jenen, denen dieser wissenschaftliche Geist fehlt, führt er ein Defizit vor Augen, dessen Feststellung wohl nicht von ungefähr zu seinem Gedanken der „Genialität der Gerechtigkeit“ führt und das geradezu paradigmatisch den guten vom schlechten Juristen scheidet. „Sie haben nicht *jenes instinktive Misstrauen gegen die Abwege des Denkens*, welches in der Seele jedes wissenschaftlichen Menschen infolge langer Übung seine Wurzeln geschlagen hat.“⁶²

⁵⁷ Nietzsche, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 634.

⁵⁸ Nietzsche, ebenda; Hervorhebung nur hier.

⁵⁹ Zutreffend *F. Kaulbach*, Nietzsches Idee einer Experimentalphilosophie, 1980, S. 186: „Wahrheit im Sinne der Gerechtigkeit erfordert es im besonderen auch, dass sich der Erkennende nicht der Einseitigkeit des cartesischen Konzepts der Wahrheit im Sinne objektiver Gültigkeit überantwortet.“ Siehe dazu auch *R. H. Grimm*, Nietzsche's Theory of Knowledge, 1977; *J. Stevens*, Nietzsche and Heidegger on Justice and Truth, Nietzsche-Studien 9 (1980) 224; *J. T. Wilcox*, Truth and Value in Nietzsche. A Study of his Metaethics and Epistemology, 1974; *K. Ulmer*, Nietzsches Wahrheit und die Wahrheit der Philosophie, Philosophisches Jahrbuch 70 (1962) 295; *W. Stegmaier*, Nietzsches Neubestimmung der Wahrheit, Nietzsche-Studien 14 (1985) 69.

⁶⁰ Nietzsche, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 635.

⁶¹ Nietzsche, *Der Wille zur Macht*, 460, 445.

⁶² Nietzsche, *Menschliches, Allzumenschliches*, I, 635 Hervorhebung nur hier; mit dem vernichtenden Nachsatz: „Jenen genügt es, irgendeine Hypothese über eine Sache zu finden (...). Eine Meinung zu haben heißt bei ihnen schon dafür sich

b) Objektivität und Gerechtigkeit

Zur rechten wissenschaftlichen Methode gehört gemeinhin ihre Objektivität. Wenn die wissenschaftliche Methode etwas mit der Gerechtigkeit zu tun haben soll, so scheint dies umso mehr für die Objektivität zu gelten.⁶³ Dass der Richtende nicht in den zu beurteilenden Vorgang einbezogen ist und somit wahrhaft unbefangen urteilen kann, scheint geradezu oberstes Prinzip der Gerechtigkeit zu sein.

aa) Die im Hintergrund stehende Wahrheitsfrage

Dem Verhältnis zwischen Objektivität und Gerechtigkeit widmet Nietzsche sich in seiner zweiten unzeitgemäßen Betrachtung am Beispiel der vermeintlichen historischen Objektivität des modernen Menschen⁶⁴: „Sucht nicht den Schein der Gerechtigkeit, wenn ihr zu dem furchtbaren Berufe des Gerechten geweiht seid (...). Als Richter müsstet ihr höher stehen als der zu Richtende.“⁶⁵ Es wird im Folgenden nicht übersehen, dass sich Nietzsche dort vor allem über den Historiker äußert,⁶⁶ wie überhaupt der Gerechtigkeitsbegriff Nietzsches nicht allein auf die Rechtswelt bezogen ist.⁶⁷ Da die Beispiele aber gerade der Rechtswelt entlehnt sind, passen sie dort um so mehr:⁶⁸ „Wenden wir uns vielmehr zu einer vielgerühmten Stärke des modernen Menschen mit der allerdings peinlichen Frage, ob er ein Recht dazu hat, sich seiner bekannten historischen ‚Objektivität‘

fanatisieren ...“ – Auch in der juristischen Theoriebildung ist übrigens eine bloße Ad-hoc-Hypothese unzulässig; vgl. *C.-W. Canaris*, JZ 1993, 377 ff.

⁶³ Zum Wahrheitsbegriff Nietzsches kann verwiesen werden auf die exemplarischen Ausführungen von *D.-J. Yang*, S. 26 ff. unter Verweis auf *W. Müller-Lauter*, Nietzsche. Seine Philosophie der Gegensätze und die Gegensätze seiner Philosophie, 1971, S. 100 ff.; *G. Colli*, Nach Nietzsche, 1993, S. 184 ff.

⁶⁴ Grundlegend *J. A. Geijssen*, Geschichte und Gerechtigkeit. Grundzüge einer Philosophie der Mitte im Frühwerk Nietzsches, 1997.

⁶⁵ *Nietzsche*, Unzeitgemäße Betrachtungen, II, 6.

⁶⁶ Interessant ist die Beobachtung von *G. Picht*, Nietzsche, 1988, S. XXVIII: „Das Richtmaß, an dem die Gerechtigkeit das geschichtliche Recht oder Unrecht misst, ist dann der Prozess der Geschichte selbst; sein Name heißt in Nietzsches Philosophie ‚das Leben‘. Gerecht ist, was ‚das Leben‘ fördert, indem es den Willen dazu befreit, neue Horizonte geschichtlichen Daseins zu erschließen. Gerecht ist also die Umwertung der Werte. Ungerecht ist die Verneinung des über sich selbst hinausgehenden Lebens, also das Festhalten an den bisherigen Werten.“

⁶⁷ *D.-J. Yang*, S. 63. Siehe auch *H. Heimsoeth*, Nietzsches Idee der Geschichte, 1938.

⁶⁸ Eine in ähnlichem Sinne erweiternde Auslegung nimmt *F. Kaulbach*, Nietzsches Idee einer Experimentalphilosophie, 1980, S. 202 f., vor.